

Satzung
über die Freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehrdienst
der Gemeinde Amt Wachsenburg
vom 29.10.2025

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 210) und des § 55 Satz 2 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2019, zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 291) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in seiner Sitzung am 29.10.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbstständige gemeindliche Einrichtung. Sie führen die Bezeichnungen:

„Freiwillige Feuerwehr Amt Wachsenburg -

- Ortsteilfeuerwehr Bechstedt-Wagd“
- Ortsteilfeuerwehr Eischleben“
- Ortsteilfeuerwehr Ichtershausen“
- Ortsteilfeuerwehr Kirchheim“
- Ortsteilfeuerwehr Rehestädt“
- Ortsteilfeuerwehr Röhrensee“
- Ortsteilfeuerwehr Rockhausen“
- Ortsteilfeuerwehr Sülzenbrücken“
- Ortsteilfeuerwehr Thörey“
- Ortsteilfeuerwehr Wachsenburg mit den Ortsteilen Bittstädt, Haarhausen und Holzhausen“
- Ortsteilfeuerwehr Werningsleben“.

- (2) Sie sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Gemeindebrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2
Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistungen bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 10 ThürBKG und die Brandsicherheitswache (§ 28 ThürBKG).
- (2) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Amt Wachsenburg die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung.

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandmeister unverzüglich anzugeben:
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
 - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde Amt Wachsenburg in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg

- (1) Die Einsatzabteilungen bestehen aus den aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehren. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater/-innen).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige sollen in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren ständigen Wohnsitz in dem jeweiligen Ortsteil der Ortsteilfeuerwehr haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze einer Ortsteilfeuerwehr zur Verfügung stehen (§ 13 Abs. 5 Satz 1 ThürBKG). Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden. Dabei sollen Feuerwehrangehörige Wahlfunktionen ausschließlich bei der Feuerwehr derjenigen Gemeinde übernehmen, in der sich ihre Hauptwohnung befindet. Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde, in der die oder der Feuerwehrangehörige wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein (§ 13 Abs. 6 ThürBKG) sowie die persönliche Eignung i.S.d. § 13 Abs. 1 ThürBKG gewährleisten. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Voraussetzung für die Teilnahme an Einsätzen ist die Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 13 Abs. 3 ThürBKG). Soweit es für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).

- (4) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg ist über den Wehrführer schriftlich beim Gemeindebrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (6) Auf Vorschlag des Wehrführers entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 7 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 4 spätestens mit der Vollendung des 67. Lebensjahres
 - c) dem Austritt
 - d) der Entpflichtung aus wichtigem Grund gem. Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 8 ThürBKG.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandmeister erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Gemeindebrandmeisters und des Wehrführers entpflichten. Vor der Entpflichtung ist der Feuerwehrausschuss zu hören. Die Betroffenen erhalten Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme. Gewichtige Gründe sind:
 - dauerhafte Dienstunfähigkeit,
 - grobe Verletzungen der Dienstpflichten,
 - mangelnde Teilnahme an Einsätzen, Übungen und/oder Ausbildungen,
 - grobe Verstöße gegen die Kameradschaft,
 - strafbare Handlungen,
 - fortgesetzte Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anweisungen,
 - grobe Gefährdung der Einsatzbereitschaft und Disziplin der Wehr.
- (4) Die Entpflichtung wird dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt gegeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilungen

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg wählen aus ihrer Mitte den Gemeindebrandmeister und dessen Stellvertreter. Die Wahl des Wehrführers, dessen Stellvertreters und des Jugendfeuerwehrwartes sowie den Mitgliedern des Feuerwehrausschusses erfolgt durch die Mitglieder der Einsatzabteilungen der jeweiligen Ortsteilfeuerwehren
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere:

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilungen seine Dienstpflicht, so kann ihm der Gemeindebrandmeister oder Wehrführer eine Ermahnung erteilen. Die Ermahnung ist unter vier Augen auszusprechen.
- (2) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilungen seine Dienstpflicht, so kann ihm der Gemeindebrandmeister oder Wehrführer im Einvernehmen mit dem für den Angehörigen zuständigen Feuerwehrausschuss einen schriftlichen Verweis erteilen. Vor der Erteilung eines Verweises, ist dem Angehörigen die Möglichkeit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (3) Über die Erteilung von Ordnungsmaßnahmen ist der Bürgermeister zu informieren.
- (4) Verletzt ein Angehöriger trotz Ermahnung oder Verweis weiterhin seine Dienstpflicht, so kann dies im Sinne des § 60 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden oder die Entpflichtung gem. § 6 Abs. 3 dieser Satzung erfolgen.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen wer wegen Erreichens der Altersgrenze gem. § 6 Abs. 1, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ehrenhaft ausscheidet.
- (2) Über die Aufnahme aus sonstigen Gründen entscheidet der Gemeindebrandmeister nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandmeister erklärt werden muss,
 - b) durch Entpflichtung gem. § 6 Abs. 3
 - c) mit dem Tod.

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 Jugendabteilungen

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg führen die Bezeichnung „Jugendfeuerwehr mit dem jeweiligen Namen der Ortsteilfeuerwehr gem. § 1 Abs. 1“. Mehrere Ortsteilfeuerwehren können durch übereinstimmende Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen eine gemeinsame Jugendabteilung bilden.
- (2) Die jeweilige Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis – in der Regel – zum vollendeten 16 Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung nach der Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht durch den Gemeindebrandmeister als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren und den Wehrführern, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedienen können. Ab 5 Mitgliedern in der Jugendfeuerwehr kann ein zweiter Jugendwart benannt werden und je weitere 10 Mitgliedern ein weiterer Jugendfeuerwehrwart. Die weiteren Jugendfeuerwehrwarte sind als Stellvertreter tätig.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sowie Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Zudem sollte er einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte mit Erfolg abgelegt haben.
- (5) Die Jugendfeuerwehrwarte der einzelnen Jugendabteilungen und deren Stellvertreter wählen aus ihrer Mitte einen Gemeindejugendfeuerwehrwart. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart ist der Betreuer der Jugendfeuerwehren innerhalb der Gemeinde Amt Wachsenburg und untersteht dem Gemeindebrandmeister. Die konkreten Aufgaben werden durch die Jugendordnung bestimmt. Die Wahl wird durch den Gemeindebrandmeister einberufen. Dieser führt den Vorsitz in der Versammlung § 14 Abs. 4 und Abs. 5 gelten sinngemäß.
- (6) Die Betreuung und somit die Rechtspflicht zur Aufsicht über die Kinder beginnt mit der körperlichen Übernahme der Kinder durch den Jugendfeuerwehrwart oder einer sonst mit der Betreuung beauftragten Person aus der Einsatzabteilung innerhalb der Feuerwehrgerätehäuser. Die Aufsichtspflicht endet mit der körperlichen Übergabe an die Eltern bzw. die zur Abholung berechtigte Person.
- (7) Gestatten die Eltern, dass ihr Kind den Hin- und/oder Rückweg vom Gerätehaus allein antritt, so haben sie hierüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Feuerwehr oder dem Jugendfeuerwehrwart abzugeben. Darin versichern die Eltern, dass ihr Kind verkehrserfahren und verkehrstüchtig ist. In diesen Fällen endet die Aufsichtspflicht des mit der Betreuung beauftragten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr mit der Verabschiedung des Kindes. Für Kinder, die allein zum Feuerwehrgerätehaus kommen, beginnt die Aufsichtspflicht sobald sich das Kind beim Jugendfeuerwehrwart oder einer anderen betreuenden Person meldet hat.
- (8) Bei gemeinsamen Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr und der Eltern (z.B. Feste, Ausflüge, usw.) sind die Eltern aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

- (9) Der Wechsel der Jugendlichen in die Einsatzabteilungen oder der Wechsel in eine andere Jugendfeuerwehr erfolgt nur in Absprache mit dem zuständigem Jugendfeuerwehrwart.

§ 11

Gemeindebrandmeister / stellvertretender Gemeindebrandmeister, Wehrführer / stellvertretender Wehrführer

- (1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg ist der Gemeindebrandmeister.
- (2) Der Gemeindebrandmeister und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Diese beiden Wahlgänge finden nacheinander statt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg statt. Die Einladung erfolgt durch den Bürgermeister.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Für den Stellvertreter gelten dieselben Voraussetzungen.
- (5) Der Gemeindebrandmeister wird zum Ehrenbeamten der Gemeinde Amt Wachsenburg ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandsetzung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des abwehrenden Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Gemeindebrandmeister, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Gemeindebrandmeister hat den Gemeindebrandmeister zu unterstützen und bei Verhinderung zu vertreten.
- (7) Beim Freiwerden der Funktion „Gemeindebrandmeister“ oder „stellvertretender Gemeindebrandmeister“ innerhalb der Wahlperiode hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden die Wahl stattfinden kann. Die neu gewählten Amtsinhaber führen die Funktion bis zur Vollendung der regulären Wahlperiode aus.
- (8) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Feuerwehreinheiten der Gemeinde Amt Wachsenburg nach Weisung des Gemeindebrandmeisters. Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten.
- (9) Der Wehrführer und dessen Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Für den Stellvertreter gelten dieselben Voraussetzungen.
Beim Freiwerden einer Funktion innerhalb der Wahlperiode wird die Neuwahl zur nächsten turnusmäßigen Jahreshauptversammlung durchgeführt. Diese Wahl gilt dann für den Rest der regulären Wahlperiode.

- (10) Für den stellvertretenden Gemeindebrandmeister, die Wehrführer und deren Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.
- (11) Sollten sich keine Kandidaten für das Amt des Wehrführers und seines Stellvertreters finden, so besteht die Möglichkeit, die Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr als Löschgruppe an eine benachbarte Ortsteilfeuerwehr anzugliedern, bis sich geeignete Bewerber gefunden haben.

§ 12 Feuerwehrausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Gemeindebrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bilden die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg Feuerwehrausschüsse.
- (2) Die Feuerwehrausschüsse bestehen in den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg aus dem Wehrführer als Vorsitzendem und seinem Stellvertreter sowie weiteren Vertretern der jeweilig betreffenden Feuerwehr. Diese Vertreter sind insbesondere zwei Mitglieder der Einsatzabteilung, ein Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und die Jugendfeuerwehrwarte. Der Gemeindebrandmeister ist ständiger Gast in den Sitzungen des Feuerwehrausschusses.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt jeweils in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die jeweiligen Angehörigen der Einsatzabteilungen und der Alters- und Ehrenabteilungen.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Wehrführerausschuss

- (1) Die Gemeinde Amt Wachsenburg hat mehrere Freiwillige Feuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie dem Gemeindejugendfeuerwehrwart besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg zu koordinieren. Die Sitzungen sind nicht-öffentliche.
- (2) Der Gemeindebrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses mindestens einmal pro Quartal ein. Er hat eine solche Sitzung zudem einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14 Jahreshauptversammlung in den Ortsteilfeuerwehren

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers, findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich einzuberufen, wenn dies von mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Gemeindebrandmeister und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 15 Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandmeisters hat jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg stattzufinden. Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Gemeindebrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Sie ist ferner zwei Monate vor Ablauf der regulären Amtszeit bzw. durch den Bürgermeister innerhalb von zwei Monaten nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 einzuberufen.
- (3) § 14 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 16 Wahl des Gemeindebrandmeisters, des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, des Jugendwartes und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfern geleitet. Zur Wahl stehende Kandidaten können nicht Wahlleiter und Wahlhelfer sein. Bei der Wahl des Gemeindebrandmeisters und seines Stellvertreters werden der Wahlleiter und die Wahlhelfer durch den Bürgermeister bestimmt. Bei den übrigen Wahlen werden der Wahlleiter und die Wahlhelfer durch die jeweilige Versammlung bestimmt.

- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl sowie den zu wählenden Funktionen mindestens fünf Wochen vorher schriftlich zu informieren. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Die Kandidatur für eine Funktion ist bis spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde zu erklären. Die Gemeinde prüft die erforderlichen Voraussetzungen und gibt die zugelassenen Kandidaten spätestens drei Wochen vor der Wahl bekannt. Erreicht ein Bewerber für eine Funktion bei der Wahl nicht das notwendige Quorum, kann er sich ohne die nach Satz 1 erforderliche Voranmeldung in der Wahlversammlung um eine andere Funktion bewerben.
- (4) Der Gemeindebrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.
- (5) Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Alle Funktionen werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (7) Gewählt wird schriftlich, frei, unmittelbar und geheim. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, kann die Versammlung auf Antrag mit Mehrheitsbeschluss beschließen, dass eine offene Abstimmung stattfindet. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen.
- (8) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 17 Verhältnis Gemeindebrandmeister und Wehrführer

- (1) Der Gemeindebrandmeister und die Wehrführer arbeiten kameradschaftlich, die Angelegenheiten der Wehr fördernd, und in vertrauensvoller Weise zusammen.
- (2) Der Gemeindebrandmeister hat im Rahmen seines Dienstverhältnisses die Leitung der Freiwilligen Feuerwehren. Ihm obliegt die Überwachung und Kontrolle der gesamten verwaltungsrechtlichen, dienstrechten, organisatorischen und technischen Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren.
- (3) Den Wehrführern obliegt generell die Förderung und Gewährleistung der Einsatzbereitschaft, Aus- und Weiterbildung sowie Verwaltungsaufgaben für ihre Wehr, wobei sie Abstimmungen mit dem Gemeindebrandmeister zu treffen haben.

§ 18 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen zusammenschließen. Näheres regelt die jeweilige Vereinssatzung.

§ 19
Wasserwehrdienst
Zweck und Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Amt Wachsenburg richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Freiwillige Feuerwehr Amt Wachsenburg wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 20
Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Gemeinde trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Gemeinde obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.
- (3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:
 - a) über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandsentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
 - b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
 - c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
 - d) Beobachtung gefährdeter Objekte,
 - e) bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
 - f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
 - g) Sicherungs- und Entwässerungsmaßnahmen von gefährdeten bzw. von Überschwemmung/ Hochwasser betroffenen Objekten,
 - h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
 - i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.
- (4) Die Gemeinde stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
 - b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß der bisherigen Ereignisse und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
 - c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
 - d) die Art der Alarmierung,
 - e) den Sammlungsort,
 - f) die Ablösung und Versorgung,
 - g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.
- (5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
 - b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
 - c) die einzuleitenden Maßnahmen,
 - d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
 - e) die Sammlungsorte.

Die Gemeinde schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle 3 Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betroffenen Personenkreis bekannt zu geben.

§ 21 Wasserwehrdienst Zuständigkeit

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (in der Regel auf den Gemeindebrandmeister) übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 22 Beteiligte am Wasserwehrwehrdienst

- (1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:
 - a) die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,
 - b) die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG).

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.

- (2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an. Im Fall der Gefährdung eines Deiches und nach Anordnung durch die Wasserbehörde werden die Bewohner der bedrohten und der benachbarten Gemeinden zum temporären Wasserwehrdienst herangezogen.
- (3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.
- (4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 23 Wasserwehrdienst Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr oder eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten müsste sowie Personen, die andere, höherrangige Pflichten verletzen müssten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 Thür KO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Gemeinde.

§ 24 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 16.04.2020 außer Kraft.

Ichtershausen, den 15.12.2025

Sebastian Schiffer
Bürgermeister

- Dienstsiegel -